

**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrs-  
anlagen  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Stadtrat Gerolstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 13.03.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2  
Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege, dazugehörige Parkplätze und Grünanlagen, selbständige Parkflächen sowie für selbständige Fuß- und Radwege mit Anbaubestimmung.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Kreisverkehrsplätze, Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

### § 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergeben.

1.	Die Abrechnungseinheit I umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Gerolstein, mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit II gehörenden Verkehrsanlagen. Die Abrechnungseinheit I umfasst weiterhin die Verkehrsanlagen auf Gemarkung Lissingen, links der Kyll.
2.	Die Abrechnungseinheit II umfasst die innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne „Industrie- und Gewerbegebiet Bewingen“ gelegenen Verkehrsanlagen.
3.	Die Abrechnungseinheit III umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Bewingen, mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit II gehörenden Verkehrsanlagen.
4.	<i>Die Abrechnungseinheit IV umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Büscheich und Niedereich und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Büscheich.</i>
5.	Die Abrechnungseinheit V umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Gees.
6.	Die Abrechnungseinheit VI umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Hinterhausen, mit Ausnahme der Verkehrsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes Hillenseifen“ (Abrechnungseinheit VII).
7.	Die Abrechnungseinheit VII umfasst die innerhalb des Bebauungsplangebietes „Hillenseifen“ gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Hinterhausen.
8.	Die Abrechnungseinheit VIII umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Lissingen, mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit I und IX gehörenden Verkehrsanlagen.
9.	Die Abrechnungseinheit IX umfasst die innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Scheid“ gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Lissingen.
10.	Die Abrechnungseinheit X umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Michelbach.
11.	<i>Die Abrechnungseinheit XI umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Müllenborn mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit XII gehörenden Verkehrsanlagen</i>
12.	<i>Die Abrechnungseinheit XII umfasst die innerhalb der im Zusammenhang</i>

	<i>bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Oos sowie die Parzellen Flur 7, Parz. 12/1 und 12/2 jeweils teilweise und die Parzelle 20/11 auf Gemarkung Müllenborn.</i>
13.	Die Abrechnungseinheit XIII umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Roth.

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

#### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

- (1) Der Gemeindeanteil beträgt zu § 3, Abs. 1 in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet:

1.	Abrechnungseinheit I	30 v.H.
2.	Abrechnungseinheit II	30 v.H.
3.	Abrechnungseinheit III	30 v.H.
4.	Abrechnungseinheit IV	30 v.H.
5.	Abrechnungseinheit V	30 v.H.
6.	Abrechnungseinheit VI	30 v.H.
7.	Abrechnungseinheit VII	30 v.H.
8.	Abrechnungseinheit VIII	30 v.H.
9.	Abrechnungseinheit IX	30 v.H.
10.	Abrechnungseinheit X	30 v.H.
11.	Abrechnungseinheit XI	30 v.H.
12.	Abrechnungseinheit XII	30 v.H.
13.	Abrechnungseinheit XIII	30 v.H.

#### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Für die ersten beiden Vollgeschosse wird kein Zuschlag erhoben. Ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag je Vollgeschoss 15 v.H..

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40m.
  - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.  
Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.  
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
  6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B.: Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind ,
    - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem.
- In sonstigen Baugebietem erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H.
- Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Gerolstein Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen können bis zur voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen werden.

## **§ 10**

### **Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 11**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 12**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
Der zuständige Ausschuss kann die Fälligkeit auf 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides festsetzen.

Liegt der wiederkehrende Beitrag über 1,00 €/qm beitragspflichtige Fläche, kann der Ausschuss die Fälligkeit auf mehrere Jahre verteilen.

- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### 13 Übergangsregelung

- (2) Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

#### Abrechnungseinheit I

Lehnenbachtal, Flur 8, Parz.: 72/8 teilweise, 97/23, 72/3, 72/4, 97/2, 97/3, 97/17, 97/20, 97/13, 88/2, 116/6, 154/56, 154/55, 154/54, 154/28, 154/38, 154/37, 154/33, 154/34, 154/47, 154/8, 154/60, 154/58, 154/53, 154/52, 154/57, 154/48, 147/16, 147/15, 147/11, 147/14, 147/13 und 141/5 teilweise ab 2014.

Burgweiher, Flur 9, Parz.: 3/8 teilweise, 3/7, 1/18, 1/17, 1/16, 1/26 teilweise, 18/30 teilweise, 18/16, 18/15, 18/14, 18/13 und 18/12 ab 2014.

Ahornweg -Hauptstraßenzug-, Flur 2, Parz.: 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1837, 1838, 1839, 1840/1, 1842, 1843, 1844, 1802, 1803/1, 1803/2, 1804, 1805, 1806, 1807/1, 1807/2, 1808/1, 1819/1, 1809, 1811, 1812, 1849/1 und 1849/2 ab 2017.

Ahornweg –Verbindungsweg zur Straße „Wellgendelsknipp“ Flur 2, Parz.: 1813, 1814, 1815/2, 1815/1, 1816/1, 1818, 1849/1, 1850/1, 1850/2, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856 und 1857 ab 2017.

Wellgendelsknipp und Heideweg ab Peschenbach bis zur Straße Wellgendelsknipp, Flur 2, Parz.: 1831, 1800, 1801, 1828, 1827, 1826, 1824, 1823/3, 1823/2, 1823/1, 1822/2, 1822/3, 1822/1, 1820, 1818, 1857, 666/1, 666/2, 666/3, 666/50, 666/5, 663/6 und 666/25 ab 2017.

Ahornweg –im Bebauungsplan Gerolstein Nord, Teilbereich III: Flur 2, Parz.: 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1934, 1933, 1932, 1931, 1930/2, 1930/1, 1929, 1940/1, 1939, 1938, 1937, 1936, 1935, 1950, 1951, 1952, 644/9, 644/8, 696/4, 644/6, 1948, 1947, 1946, 1945, 1944, 1943 und 1942 ab 2019.

Private Erschließung „Zum Sandborn“ 33a bis 33d, Flur 2, Parz.: 932/13, 932/11, 932/20 und 932/18 ab 2020.

Heideweg 2. Abschnitt, Flur 11, Parz.: 29/2, Flur 2, Parz.: 1916/2, 1915 und 1903 teilweise ab 2020.

Hainbuchenweg I. Teil, Flur 2, Parz.: 1885, 1886, 1888/1, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1883/3, 1882/2, 1881/3, 1880/3, 1879/3, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1912, 1913, 1914 und 1915 ab 2020.

Hainbuchenweg II. Teil, Flur 2, Parz.: 644/17, 644/15, 644/14, 644/13, 644/30, 877/24, 880/5, 873/9, 871/11, 903,29 teilweise, 862/16 teilweise, 877/20, 877/17, 877/16, 877/21, 644/28, 644/29, 644/48 und 877/11 ab 2022.

Stichweg Lissinger Straße zu Haus-Nr. 12a, Flur 9, Parz.: 217/20, 245/21, 245/3 und 234/9 ab 2022

Eichenweg, Flur 2, Parz.: 1916/2 teilweise, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1877/3, 1876/3, 1875, 1874, 1873, 874/7, 877/12, 877/15, 877/19, 862/18, 862/17, 862/16 teilweise, 903/29 teilweise, 903/28, 903/27, 903/26, 903,25, 903/24, 903/23, 903/37, 855/7, 843/10, 903/11, 855/8, 834/28, 834/29, 834/33, 834/35, 834/34, 834/31, 1871, 1870, 1869/2, 1869/3, 1868/1, 1868/2, 1867, 1865, 1863/3 und 1859 ab 2022.

<b>Abrechnungseinheit IV</b>	
In den Leyen, Parz.: 142/17, 142/60, 142/110, 142/120, 142/119, 142/107, 142/106, 142/105, 142/104, 142/103, 142/102, 142/101, 142/100, 143/5, 152/14, 152/13, 152/5 und 152/11	2019
<b>Abrechnungseinheit XI</b>	
Auf der Held	2020

- (2) Für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge (Einzelabrechnung nach dem KAG), oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

<b>Beitrag m<sup>2</sup> gewichtete Fläche:</b>	<b>Verschonung Jahre:</b>	
bis 1,00 €	1	
von 1,01 € bis 2,00 €	2	
von 2,01 € bis 3,00 €	3	
von 3,01 € bis 4,00 €	4	
von 4,01 € bis 5,00 €	5	
von 5,01 € bis 6,00 €	6	
von 6,01 € bis 7,00 €	7	
von 7,01 € bis 8,00 €	8	
von 8,01 € bis 9,00 €	9	
von 9,01 € bis 10,00 €	10	
von 10,01 € bis 11,00 €	11	
von 11,01 € bis 12,00 €	12	
von 12,01 € bis 13,00 €	13	
von 13,01 € bis 14,00 €	14	
von 14,01 € bis 15,00 €	15	
von 15,01 € bis 16,00 €	16	
von 16,01 € bis 17,00 €	17	
von 17,01 € bis 18,00 €	18	
von 18,01 € bis 19,00 €	19	
mehr als 19,00 €	20	

- (3) Für den Fall, in dem ein einmaliger Beitrag z.B. im Rahmen einer Kostenspaltung oder endgültigen Abrechnung erfolgt ist und somit die Übergangsregelung in Gang gesetzt wurde und ein weiterer einmaliger Beitrag, z.B. für den Gehweg, innerhalb der Schonfrist zu leisten ist, wird der zweite Beitrag dem ersten Beitrag hinzugerechnet. Der Gesamtbeitrag ergibt sodann die endgültige Schonfrist/Übergangsregelung.
- (4) Die Schonfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Erschließungsbeitrag, der Ausbaubeitrag oder die vertragliche Leistung durch Beitragsbescheid oder Ablösevertrag festgesetzt wurden.
- (5) In Teilbereichen der Oberen und Unteren Marktstraße wurden im Jahre 2010 Ausgleichsbeträge für sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen erhoben. In den Ausgleichsbetrag einkalkuliert war ein Betrag von 5,-- €/qm für ersparte Erschließungs- oder Ausbaubeiträge in den Zonen I und II und 2,50 € für die Grundstücke in Zone III. Die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Diese Grundstücke in den Zonen I und II werden vom wiederkehrenden Beitrag freigestellt bis 31.12.2015, die Grundstücke in der Zone III bis 2013.

#### **§ 14 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Für die Abrechnung 2012 wird die bisherige Satzung angewandt.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Gerolstein über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen vom 21.06.2011 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Gerolstein, 17.05.2013

DS

Bernd May  
Stadtbürgermeister

#### **Begründung zu § 3 - Ermittlungsgebiete**

##### **Kernstadt Gerolstein – Abrechnungsgebiet I**

In der Kernstadt Gerolstein werden seit 1989 jährlich wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben. Das Verkehrsaufkommen und mithin die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Straßensystems innerhalb der Kernstadt ist nicht vergleichbar mit den Stadtteilen bzw. den sonstigen Abrechnungsgebieten und erfordert aufgrund dessen eine stetige jährliche Investition. Die Investitionen innerhalb der Kernstadt sind seit 1989 ausschließlich durch die Grundstückseigentümer innerhalb des Abrechnungsgebietes I im Rahmen des wiederkehrenden Beitrages finanziert worden.

### **Industrie- und Gewerbegebiet Bewingen – Abrechnungsgebiet II**

Das Gewerbegebiet Bewingen ist räumlich zwischen der Kernstadt Gerolstein und dem Stadtteil Bewingen auf dem Gebiet der Gemarkung Bewingen gelegen. Das Gewerbegebiet hat keine unmittelbare räumliche Anbindung an die Kernstadt oder den Stadtteil Bewingen, die eine gemeinsame Beitragsveranlagung mit der Kernstadt oder dem Stadtteil Bewingen im Sinne des § 10, Abs. 1 KAG nahe legen würde. Zudem ist zu beachten, dass es sich beim Gewerbegebiet Bewingen um ein reines Gewerbegebiet mit dem speziell hierfür erforderlichen Straßensystem handelt, das vor wenigen Jahren gänzlich erstmalig im Sinne des Baugesetzbuches hergestellt wurde.

### **Bewingen – Abrechnungsgebiet III**

Der Stadtteil Bewingen liegt zwei km von der Kernstadt entfernt. Abgesehen vom Gewerbegebiet Bewingen (Abrechnungsgebiet II) beträgt die räumliche Entfernung zu allen anderen Stadtteilen (Abrechnungsgebieten) jeweils mehrere km. In Bewingen ist in den letzten Jahren keine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme durchgeführt worden.

### **Bütsch – Abrechnungsgebiet IV**

Der Stadtteil Bütsch ist 2,5 km von der Kernstadt Gerolstein sowie mehrere Kilometer von den übrigen Stadtteilen entfernt.

Der Ortsteil Niedereich liegt in einer Entfernung von ca. 480 m von Bütsch entfernt. Die einzige Ortsstraße, die bis zum Jahr 2010 in der Trägerschaft des Kreises war, ist durch Umstufung nach § 37 Landesstraßengesetz zu einer Stadtstraße abgestuft worden. Die verkehrsmäßige Erschließung des Ortsteils Niedereich führt durch den Stadtteil Bütsch, wodurch ein räumlicher Bezug dieser beiden Ortsteile zueinander gegeben ist. Aus diesen Gründen ist eine Zusammenfassung der beiden Abrechnungseinheiten zu der gemeinsamen Abrechnungseinheit IV - „Bütsch-Niedereich“ - geboten und erforderlich.

### **Gees - Abrechnungsgebiet V**

Der Stadtteil Gees liegt räumlich über mehrere Kilometer getrennt von der Kernstadt und allen anderen Stadtteilen. In Gees ist in den letzten Jahren keine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme durchgeführt worden.

### **Hinterhausen - Abrechnungsgebiet VI**

Der Stadtteil Hinterhausen ist durch die Kreisstraße (K31) mit dem übrigen örtlichen und überörtlichen Wegenetz verbunden. Lediglich 350 m Straßen innerhalb des Stadtteiles sind in städtischem Eigentum. Abgesehen vom Ferienhausgebiet Hillenseifen (Abrechnungsgebiet VIII) liegt der Stadtteil Hinterhausen in einer räumlichen Entfernung von mehreren Kilometern zu den weiteren Abrechnungsgebieten.

### **Hillenseifen - Abrechnungsgebiet VII**

Beim Stadtteil Hillenseifen handelt es sich um ein reines Ferienhausgebiet ohne direkten Bezug zum Stadtteil Hinterhausen. Hier sind bisher keine beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen angefallen. Im Ferienhausgebiet sind lediglich die beiden Haupteinfahrstraßen in städtischem Eigentum. Die Nebenwege sind in privatem Eigentum.

### **Lissingen - Abrechnungsgebiet VIII**

Die beitragspflichtigen Grundstücke der Gemarkung Lissingen, links der Kyll, werden im Abrechnungsgebiet der Kernstadt Gerolstein zum wiederkehrenden Beitrag herangezogen. Die Grundstücke rechts der Kyll sind bisher als eigenständige „Abrechnungseinheit“ zum wiederkehrenden Beitrag veranlagt. Als einzige Ausbaumaßnahme wurde bisher der Ausbau der „Obere Straße“ durchgeführt. Optisch trennen Kyll und B410 den Stadtteil Lissingen von der Kernstadt. Zu den anderen Stadtteilen fehlt beitragsrechtlich jeder Bezug.

### **Auf Scheid – Abrechnungsgebiet IX**

Das Bebauungsplangebiet „Auf Scheid“ und die Schauerbachstraße sind getrennt durch die klassifizierten Straßen vom Stadtteil Lissingen und bilden keinen Zusammenhang mit der Ortslage des Stadtteiles Lissingen. Sie liegen in einer räumlichen Entfernung von über 200 m zum Stadtteil Lissingen. Im Stadtteil Lissingen – Abrechnungsgebiet IX - wurde in jüngster Vergangenheit die Obere Straße ausgebaut und ausschließlich durch die Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet Lissingen – Abrechnungsgebiet IX - über den wiederkehrenden Beitrag finanziert.

### **Michelbach - Abrechnungsgebiet X**

Der Stadtteil Michelbach liegt räumlich über mehrere Kilometer getrennt von der Kernstadt und allen anderen Stadtteilen. In Michelbach ist in den letzten Jahren keine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme durchgeführt worden.

### **Müllenborn - Abrechnungsgebiet XI**

In der Vergangenheit wurden im Abrechnungsgebiet XI keine beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen durchgeführt. Der Stadtteil Müllenborn liegt räumlich über mehrere Kilometer getrennt von der Kernstadt und allen anderen Stadtteilen.

Bei der bisherigen Abrechnungseinheit „Auf dem Sand“ handelt es sich um ein ehemaliges Ferienhausgebiet. Durch die Neufassung des gleichnamigen Bebauungsplanes „Auf dem Sand“ aus dem Jahr 1998 wurde für diesen Bereich ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Es liegt in einer räumlichen Entfernung von ca. 160 m zum Stadtteil Müllenborn und ist verkehrlich nur über den Stadtteil Müllenborn erreichbar. Sämtliche innerhalb der bisherigen Abrechnungseinheit XIII gelegenen Verkehrsanlagen wurden in den Jahren 2004 und 2005 vollständig erneuert. Die Beitragslast wurde ausschließlich von den Grundstückseigentümern innerhalb des BPlangebietes getragen.

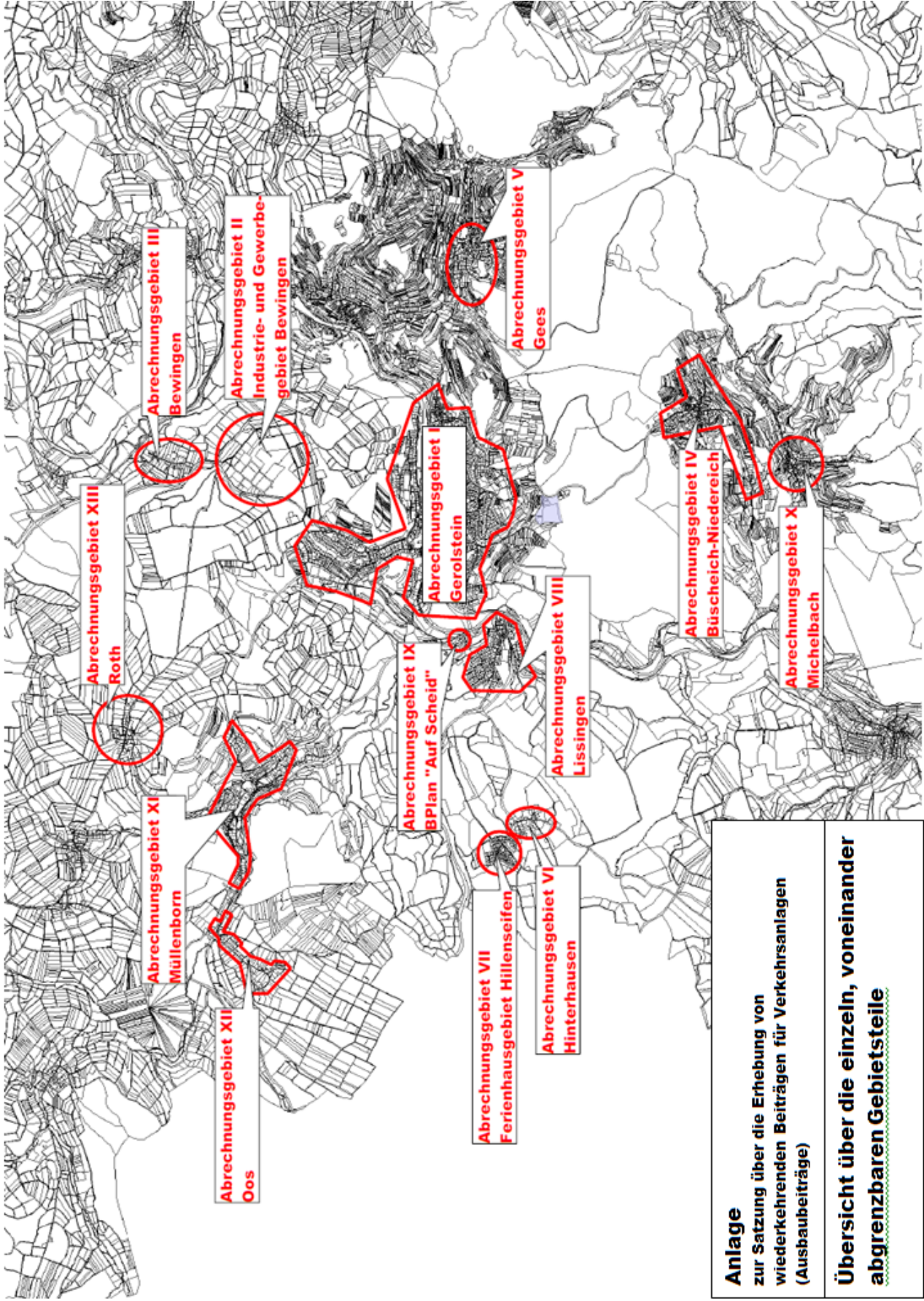
Aufgrund der geringen räumlichen Entfernung, der verkehrlichen Erreichbarkeit des Gebietes sowie der baulichen Entwicklung zwischen den bisherigen Abrechnungseinheiten ist eine Zusammenfassung der beiden Abrechnungseinheiten zu der Abrechnungseinheit „Müllenborn“ geboten und erforderlich.

### **Oos - Abrechnungsgebiet XII**

Der Stadtteil Oos liegt räumlich weit von der Kernstadt getrennt, ein Zusammenhang mit der Kernstadt oder einem anderen Stadtteil ist nicht erkennbar. Durch den Erlass der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Oos werden auch angrenzende Grundstücke der Gemarkung Müllenborn über eine Entwicklungssatzung in die Abrechnungseinheit Oos integriert, da die verkehrsmäßige Erschließung über die Ooser Straße erfolgt.

### **Roth - Abrechnungsgebiet XIII**

Auch dem Stadtteil Roth fehlt es, bedingt durch die räumliche Entfernung, an einem Bezug zur Kernstadt oder einem andern Stadtteil.



**Anlage**  
zur Satzung über die Erhebung von  
wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen  
(Ausbaubeiträge)

**Übersicht über die einzeln, voneinander  
abgrenzbaren Gebietsteile**

# Anlage zu § 13, Abs. 5

